

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2006.00124 vom 24. Mai 2006

ZH Verwaltungsgericht, 2006-05-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2006.00124](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2006.00124)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2006.00124 du 24 mai 2006

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2006.00124 del 24 maggio 2006

## Regeste

Verkehrsordnung | Tempo-30-Zone: Legitimation zur Anfechtung der (nicht publizierten) baulichen Massnahmen; Nichteintreten des Bezirksrats: Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts (E.1). Die Beschwerde wendet sich gegen die nicht publizierten baulichen Verkehrsberuhigungsmassnahmen und nicht gegen die Tempo-30-Zone als solche. Die Baukommission und der Bezirksrat verneinten die Legitimation des Beschwerdeführers. Selbst bei einer Publikation der baulichen Massnahmen wäre der Beschwerdeführer nicht legitimiert gewesen, da er auf die Benützung der betroffenen Strassen nicht angewiesen sei (E.2.1). Zusammenfassung der Rechtsprechung zur Legitimation, Verkehrsanordnungen anzufechten (E.2.2). Da der Beschwerdeführer auf die Benützung der von den baulichen Massnahmen betroffenen Strassen nicht angewiesen ist, ist der Bezirksrat zu Recht nicht auf den Rekurs eingetreten (E.2.3). Zusammenfassung der jüngeren Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts zur Koordination von funktionellen Verkehrsanordnungen (Tempo-30) und baulichen Massnahmen (E.3). Abweisung der Beschwerde und Kostenfolge (E.5).

## Erwägungen

### E. 3

Im Hinblick auf die in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zum Rechtsschutz und dessen Koordination bei Verkehrsberuhigungsmassnahmen ist Folgendes anzumerken.

#### E. 3.1

Bauliche Verkehrsberuhigungsmassnahmen, die sich auf das Strassengesetz stützen und der Verkehrsberuhigung dienen, bedürfen einer Verfügung, welche mit Rechtsmitteln angefochten werden kann; dies gilt unabhängig davon, ob sie in oder ohne Zusammenhang mit funktionellen Verkehrsanordnungen im Sinn von Art. 3 Abs. 4 SVG geplant werden. Dabei handelt es sich nicht um eine Baubewilligung im Sinn von § 318 PBG; vielmehr knüpft der Rechtsschutz für solche bauliche Massnahmen an das Strassengesetz an (vgl. in diesem Zusammenhang auch § 309 Abs. 2 PBG). Schon vor der Gesetzesrevision vom 8. Juni 1997, mit der für Strassenprojekte ein eigentliches Projektfestsetzungsverfahren eingeführt worden ist (vgl. §§ 15 ff. StrassG in der Fassung vom 8. Juni 1997; und dazu Kölz/Bosshart/Röhl, § 19 N. 125 ff.), hat die damalige Rechtsprechung bei bzw. vor der Realisierung baulicher Verkehrsberuhigungsmassnahmen in Anknüpfung an die Rechtsschutzbestimmungen des Strassengesetzes in der damaligen Fassung den Erlass einer anfechtbaren Verfügung verlangt, die zudem mit Rechtsmittelbelehrung im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde zu publizieren sei (RB 1984 Nr. 2 = ZBl 86/1985, S. 82 = ZR 84 Nr. 9 betreffend Verkehrsriegel im stadtzürcherischen Kreis 5). Ob dabei eine

eigentliche "Projektierung" im Sinn von §§ 12 ff. StrassG (in der damaligen ursprünglichen Fassung) erforderlich sei, könne offen bleiben, da der nach § 15 StrassG (in der damaligen Fassung) gebotene Rechtsschutz auch dann zu gewährleisten sei, wenn dies nicht der Fall sein sollte; daran vermöge auch der Umstand nichts zu ändern, dass bauliche Verkehrsberuhigungsmassnahmen in der Regel nicht mit der Enteignung von Land verbunden seien; denn obwohl § 15 StrassG (in der damaligen Fassung) bezüglich des Rechtsschutzes auf die kantonale Enteignungsgesetzgebung verweise, setze die Gewährleistung eines diesbezüglichen Rechtsschutzes nicht voraus, dass Land enteignet werde (vgl. bezüglich baulicher Vorkehrungen an Strassen zu anderen als Verkehrsberuhigungszwecken auch RB 1990 Nr. 102 = BEZ 1990 Nr. 1). Hieraus kann indessen der Beschwerdeführer wie erwähnt (vgl. vorn E. 2.1) nichts zu seinen Gunsten ableiten, weil die im vorliegenden Fall unterbliebene Publikation der (im Zusammenhang mit der Tempo-30-Beschränkung realisierten) baulichen Verkehrsberuhigungsmassnahmen in Goldbach-Berg und Goldbach-See einen für das Verwaltungsgericht beachtlichen Rechtsmangel (§ 50 Abs. 1 VRG) nur dann darstellen würde, wenn der Beschwerdeführer zur Anfechtung dieser Massnahmen legitimiert wäre.

### **E. 3.2**

Nach der jüngeren Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts sind zudem bauliche Verkehrsberuhigungsmassnahmen, die im Zusammenhang mit Tempo-30-Beschränkungen realisiert werden sollen, zwecks eines wirksamen Rechtsschutzes zu koordinieren (VGr, 7. April 2005, VB.2004.00558, [www.vgrzh.ch](http://www.vgrzh.ch); zur Publikation im RB 2005 vorgesehen; publiziert in BEZ 2005 Nr. 17 sowie ZBl 106/2005, S. 593 ff., betreffend Pflugsteinstrasse in Erlenbach). Dabei hat das Gericht wiederum offen gelassen, ob für die Anordnung baulicher Verkehrsberuhigungsmassnahmen ein eigentliches Projektierungsverfahren – und damit ein Projektfestsetzungsverfahren mit einer dem Rekurs vorangehenden Einsprache gemäss § 17 StrassG (in der nunmehr revidierten Fassung vom 8. Juni 1997) – erforderlich sei; jedenfalls müsse die Gemeinde über die mit der Einführung von Tempo-30 vorgesehenen baulichen Massnahmen eine (Allgemein-)Verfügung erlassen (VB.2004.00558, E. 2.3.2), die gleichzeitig mit der Verfügung der kantonalen Direktion betreffend die Einführung von Tempo-30 zu eröffnen sei, um Betroffenen so die Möglichkeit einzuräumen, den Rechtsmittelweg in Kenntnis des ganzen Massnahmenpakets einzuschlagen; alsdann sei es Sache der – verschiedenen (vgl. E. 2.3) – Rechtsmittelinstanzen, ihre Entscheide in geeigneter Weise zu koordinieren (E. 2.4.3). Im vorliegenden Fall könnte der vom Gemeinderat am 23. Januar 2003 getroffene Beschluss bzw. die dortige Zustimmung zum Massnahmenkatalog "Quartier Goldbach – Tempo-30-Zone" durchaus als Verfügung gelten, die den geeigneten Anknüpfungspunkt für den erforderlichen Rechtsschutz Betroffener schafft. Allerdings sind in der folgenden Publikation vom 14. Juni 2003 lediglich die von der kantonalen Direktion am 15. April 2003 verfügten Tempo-30-Zonen Goldbach-Berg und Goldbach-See erwähnt worden, während ein Hinweis auf die flankierenden baulichen Massnahmen unterblieb (obwohl diese von der Direktion – was durchaus der Koordination diene – ausdrücklich verbindlich erklärt worden waren). Hieraus kann indessen der Beschwerdeführer nichts zu seinen Gunsten ableiten. Zum einen war – wie die Vorinstanzen zutreffend dargelegt haben – die gemäss neuerer Rechtsprechung erforderliche Koordination des Rechtsschutzes bei der Planung der hier streitbetroffenen Verkehrsberuhigungsmassnahmen noch nicht zu beachten, da das diesbezügliche Urteil des Verwaltungsgerichts vom 7. April 2005 erst danach ergangen ist. Zudem könnte sich der Beschwerdeführer auf dieses Urteil ohnehin

nicht berufen, weil ihm wie dargelegt die Rechtsmittellegitimation durch die Vorinstanzen zu Recht abgesprochen worden ist.

#### **E. 4**

Der Beschwerdeführer rügt sodann zumindest sinngemäss, dass der Bezirksrat seinen Vorwurf, der Gemeinderat habe mit dem Beschluss vom 23. Januar 2003 seine kreditrechtliche Kompetenz überschritten, nicht im Rahmen des Rekursverfahrens behandelt, sondern als Aufsichtsbeschwerde entgegen genommen habe. Die Rüge ist offensichtlich unbegründet. In seiner Rekurschrift hatte der Beschwerdeführer selber ausgeführt, falls ihm die Rechtsmittellegitimation abgesprochen werde, ersuche er den Bezirksrat, seine Vorwürfe (worunter auch jener der kreditrechtlichen Kompetenzüberschreitung) als Aufsichtsorgan zu behandeln. Weil der Bezirksrat Aufsichtsbehörde über die Gemeinden ist (§ 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Bezirksverwaltung vom 10. März 1985) und zugleich als Rechtsmittelinstanz Rekurse gegen Beschlüsse des Gemeinderates zu behandeln hat (vgl. § 152 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926), ist eine derartige Aufspaltung des bezirksrätlichen Verfahrens – jedenfalls unter Umständen, wie sie hier vorliegen – zulässig und nicht zu vermeiden (vgl. Kölz/Bosshart/Röhl, Vorbem. zu §§ 19-28 N. 89 f.).

#### **E. 5**

Demnach ist die Beschwerde abzuweisen. Bei diesem Verfahrensausgang besteht auch kein Anlass, die Kostenauflagen der Vorinstanzen abzuändern. Die Gerichtskosten sind dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Der Baukommission Küsnacht ist entgegen deren Antrag keine Parteientschädigung nach § 17 Abs. 2 VRG zuzusprechen. Die Beantwortung von Rechtsmitteln gehört zum angestammten Aufgabenbereich des Gemeinwesens, was die Zusprechung einer Parteientschädigung an die obsiegende Behörde zwar nicht ausschliesst, jedoch nur dann als gerechtfertigt erscheinen lässt, wenn die Beantwortung mit einem ausserordentlichen Aufwand verbunden war (Kölz/Bosshart/Röhl, § 17 N. 19). Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt. Demgemäss entscheidet die Kammer :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.